

Standesamt I in Berlin	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Sterbefall im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Standesamt I in Berlin

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

Anschrift

Schönstedtstr. 5
13357 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90269-5000
Fax: (030) 9028-3416
Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge



Rollstuhlfahrer bitte klingeln.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: nach Vereinbarung
Dienstag: nach Vereinbarung
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: nach Vereinbarung
Freitag: nach Vereinbarung

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die starren Öffnungszeiten wurden zugunsten einer flexiblen Terminvereinbarung aufgegeben.

Nahverkehr

S-Bahn

Humboldthain: S1, S2, S25, S26

U-Bahn

Pankstr.: U8 Nauener Platz: U9

Bus

Brunnenplatz: M27 Nauener Platz: 247, 327

Sonstige Hinweise zum Standort

Wartebereich vor Raum 354, 3.Stock

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Sterbefall im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz

Erstbeurkundung / Erstregistrierung eines Sterbefalls eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland ohne Inlandswohnsitz des Verstorbenen und gegebenenfalls ohne (auch früheren) Inlandswohnsitz des Antragstellers auf Antrag

Voraussetzungen

- **Der Sterbefall hat sich im Ausland ereignet.**
- **Wohnsitz im Ausland**
Weder war die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes im Inland wohnhaft gewesen noch ist die antragstellende Person jemals im Inland wohnhaft gewesen.
- **Die verstorbene Person war deutscher Staatsangehöriger.**
- **Antragsberechtigung**
Antragsberechtigt sind Eltern und Kinder der verstorbenen Person sowie deren Ehegatte bzw. Lebenspartnerin / Lebenspartner.
Antragsberechtigt sind außerdem jede andere Person die ein rechtliches Interesse geltend machen kann sowie die deutschen Auslandsvertretungen, in deren Zuständigkeitsbereich der Sterbefall eingetreten ist.

Erforderliche Unterlagen

- **Sterbeurkunde**
- **Geburtsurkunde der verstorbenen Person**
- **Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde der verstorbenen Person**
- **gegebenenfalls Nachweis über die Auflösung der Ehe / Lebenspartnerschaft**
- **Fremdsprachige Urkunden**
Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich der Übersetzung und gegebenenfalls der Beglaubigung.
- **Hinweis:**
Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider nicht ausreichend.

Formulare

- **Antrag zur Beurkundung eines Sterbefalles im Ausland**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_eines_sterbefalls_final__11.20_.pdf)

Gebühren

40,00 Euro: Antrag auf Nachbeurkundung

80,00 Euro: Antrag auf Nachbeurkundung - sofern ausländisches Recht zu beachten ist

12,00 Euro: Sterbeurkunde

6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
12,00 Euro: internationale Sterbeurkunde
6,00 Euro: jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung
12,00 Euro: Beglaubigter Registerausdruck Sterberegister
6,00 Euro: jeder weitere Beglaubigte Registerausdruck bei gleichzeitiger Ausstellung

Rechtsgrundlagen

- **§ 36 Personenstandsgesetz - PStG**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html)

Weiterführende Informationen

- **Haben Sie weitere Fragen zur Erstbeurkundung / Erstregistrierung eines Sterbefalles im Ausland - ohne Inlandswohnsitz?**
(<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/sterbefall/formular.218485.php>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Das Standesamt I in Berlin ist zuständig, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes keinen Wohnsitz im Inland hatte und auch die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Inland wohnhaft ist. Sollte die verstorbene Person im Inland wohnhaft gewesen sein, liegt die Zuständigkeit bei dem Standesamt Ihres letzten inländischen Wohnsitzes. War die verstorbene Person nicht im Inland wohnhaft, beurkundet das für den Wohnsitz der antragstellenden Person örtlich zuständige Standesamt den Sterbefall.